

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Begleitdokuments	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Production <input type="checkbox"/>	Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>	Mast <input type="checkbox"/>	Breeding and production <input type="checkbox"/>			
Sonstiges <input type="checkbox"/>	Production of petfood <input type="checkbox"/>	Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>	Schlachtung <input type="checkbox"/>			
Breeding <input type="checkbox"/>	Vermittlung <input type="checkbox"/>	Futtermittel <input type="checkbox"/>	Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>			
Technische Verwendung <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode					
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code	Country	ISO-Ländercode			
I.23. Gesamtanzahl an Packungen	I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN						
0504 Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert						
050400 Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert						
05040000 Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert						
Erzeugnis	Art	Menge	Nettogewicht	Packungszahl		
Identifikationsnummer			Identifikationssystem			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.1 Genusstauglichkeitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EU) 2017/625 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von wildlebenden Einhufern der Untergattung Hippotigris (Zebra) gemäß diesen Vorschriften gewonnen wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.1.1 Es stammt aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt/durchführen;</p> <p>II.1.2 es wurde gemäß Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen;</p> <p>II.1.3 es erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/1375 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen; es wurde insbesondere nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht;</p> <p>II.1.4 es wurde nach einer Fleischuntersuchung gemäß Abschnitt 3 der Verordnung (EU) 2019/627 für genusstauglich befunden;</p> <p>II.1.5 (1) <input type="radio"/> [der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Artikel 48 und Anhang II der Verordnung (EU) 2019/627 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen;] (1) <input type="radio"/> oder [die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen;]</p> <p>II.1.6 das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;</p> <p>II.1.7 die gemäß den Rückstandsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG und insbesondere deren Artikel 29 gebotenen Garantien für lebende Tiere und für Erzeugnisse, die von diesen stammen, sind gegeben;</p> <p>II.1.8 das Fleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.</p> <p>II.2 Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.2.1 Es stammt von wildlebenden Tieren, die zwischen dem (TT.MM.JJJJ) und dem (TT.MM.JJJJ)(2) in dem Gebiet/den Gebieten mit dem Code (3) erlegt wurden;</p> <p>II.2.2 es stammt von wildlebenden Tieren, die nach dem Erlegen innerhalb von 12 Stunden zur Kühlung <input type="checkbox"/> [zu einer Wildkammer und unmittelbar danach](1) zu einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden, um den es in den letzten 40 Tagen im Umkreis von 10 km keinen Fall/Ausbruch von Afrikanischer Pferdepest oder Rotz gab, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch für die Ausfuhr nach Großbritannien erst zugelassen wurde, nachdem das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes/einer amtlichen Tierärztin vollständig gereinigt und desinfiziert worden war;</p> <p>II.2.3 es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung zu kommen, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt.</p>		

II. Gesundheitsinformationen							
Part II: Certification	<p>Erläuterungen</p> <p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung sind Bezugnahmen auf direkte EU-Rechtsvorschriften, die in Großbritannien beibehalten wurden (beibehaltenes EU-Recht im Sinne des „European Union (Withdrawal) Act 2018“); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Diese Bescheinigung ist für frisches Fleisch, ausgenommen Innereien und Hackfleisch/Faschiertes, von wildlebenden Einhufern der Untergattung Hippotigris (Zebra) vorgesehen.</p> <p>Der Ausdruck „frisches Fleisch“ bezeichnet alle frischen, gekühlten oder gefrorenen genusstauglichen Teile.</p> <p>Die nicht enthäuteten Schlachtkörper müssen nach der Einfuhr unverzüglich zum Verarbeitungsbetrieb am Bestimmungsort befördert werden.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.8: Gebietscode entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend frisches Fleisch von Huftieren („fresh meat of ungulates“) im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.(4)</p> <p>Feld I.11: Ursprungsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs angeben.</p> <p>Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle des Eingangs nach Großbritannien darüber informieren.</p> <p>Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code auswählen: 02 08 90 oder 05 04.</p> <p>Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.</p> <p>Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sollten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden.</p> <p>Feld I.28: Art der Ware: „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“ oder „Teilstücke“ angeben.</p> <p>Feld I.28: Art der Behandlung: Gegebenenfalls „gereift“ oder „nicht enthäutet“ angeben. Bei Gefrierfleisch das Datum (MM.JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.</p> <p>Feld I.28: Schlachthof: jeder beliebige Schlachthof oder Wildverarbeitungsbetrieb.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Daten. Die Einfuhr derartigen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum, an dem die Einfuhr aus dem Drittland, Gebiet oder Teil davon gemäß den Feldern I.7 und I.8 nach Großbritannien zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums gejagt bzw. erlegt wurden, in dem Großbritannien die Einfuhr derartigen Fleisches aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.</p> <p>(3) Gebietscode entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend frisches Fleisch von Huftieren („fresh meat of ungulates“) im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.(4)</p> <p>(4) Ein Dokument betreffend frisches Fleisch von Huftieren („fresh meat of ungulates“) für EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann hier abgerufen werden:</p> <p>„EU and EFTA states approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk</p>						
	<p>Certifying Officer</p> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="807 1751 1142 1890">Name (in capital letters)</td> <td data-bbox="1142 1751 1487 1890">Qualification and title</td> </tr> <tr> <td>Datum der Unterzeichnung</td> <td>Unterschrift</td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td></td> </tr> </table>		Name (in capital letters)	Qualification and title	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	Stempel
Name (in capital letters)	Qualification and title						
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift						
Stempel							